

**N XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 16. Juni 1858, die unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend.

Die nachstehende, von den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Besteuerung des ausländischen Zuckers und Syrups wird, nachdem die allseitige Ratification derselben erfolgt ist, damit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 16. Juni 1858.

**Fürstl. Schwarzj. Ministerium.**

Dr. v. Vertrab.

**Uebereinkunft**

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereinetheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Veränderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Fürstl. Schm. Rudolst. Gesesjamm. XIX.

25